



# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen auf der Nationalstrasse N08 Kanton Obwalden

vom 27. Januar 2023

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 SSV, Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4  
und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung  
vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N08 in Fahrtrichtung  
Spiez wie folgt:

- von km 62.979 bis km 61.787: 60 km/h

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N08 in Fahrtrichtung  
Luzern wie folgt:

- von km 61.787 bis km 62.979: 60 km/h

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab ca. Anfangs Mai 2023 bis Eröffnung Tunnel  
Kaiserstuhl.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

16. Februar 2023

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilungschef  
Strasseninfrastruktur Ost  
Guido Biaggio